

**Satzung der Samtgemeinde Rethem/Aller über die Beseitigung von Abwässern von
Grundstücken und den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlagen der
Samtgemeinde Rethem/Aller (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlußzwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Anschlußkanal
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Benutzungsbedingungen
- § 13 Besondere Grenzwerte
- § 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 15 Entleerungsmöglichkeit
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung von Kleinkläranlagen und Gruben

IV. Schlußvorschriften

- § 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Beiträge und Gebühren
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) eine selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgrubenals jeweils eine öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Samtgemeinde beseitigt neben dem Abwasser, das nach Maßgabe dieser Satzung in zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten ist (zentrale Abwasserbeseitigung) auch das Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren mittels zentraler Kanalisations- und Kläranlagen (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen). Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm auf landwirtschaftliche Flächen, soweit und solange dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm und zur Behandlung auf der Kläranlage.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Betrieb, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen
- (2) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a) das gesamte Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen. Schmutzwasserkanäle jedoch nur, wenn sie der Ableitung von Abwasser zu einer öffentlichen Kläranlage oder einem Vorfluter dienen;
 - b) die Anschlußkanäle der Grundstücke für die Schmutzwasserableitung vom Straßenlängskanal bis hinter den Revisionsschacht bzw. das Schachtbauwerk zur Aufnahme einer Pumpeinrichtung (Hausanschlußschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück;
 - c) die Klär- und Pumpwerke mit ihren gesamten Anlagen und Einrichtungen.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm auf landwirtschaftliche Flächen und alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm und zur Behandlung auf der öffentlichen Kläranlage außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nichtöffentlichen Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken, die der Ableitung von Abwasser in eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dienen.
- (5) Grundstücksabwasseranlagen sind alle Grundstückskläranlagen und abflußlose Sammelgruben, die nicht öffentlich sind.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes werden als Gesamtschuldner behandelt.
- (7) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
 - a) Schmutzwasser ist nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes Wasser.
 - b) Niederschlagswasser ist von Niederschlägen stammendes Wasser.

§ 3 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (2) Ein Zwang zum Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Regenwasserkanalisation besteht abweichend von Abs. 1 nicht, soweit und solange die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück schadlos möglich ist und die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf dem Grundstück freigestellt ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Samtgemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Straßen und Ortsteile mit einer betriebsfertigen öffentlichen Kanalisationsanlage versehen sind. Der Anschluß ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung vorzunehmen.
- (4) Soweit und solange öffentliche Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück nicht betriebsbereit vorhanden sind, richtet sich die Verpflichtung nach Absatz 1 auf den Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

- (5) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigung, kann die Stadt den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Samtgemeinde durch schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (7) Die Samtgemeinde kann auch dann, wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung anordnen (Ausübung des Anschlußzwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.
- (8) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuzuführen.
- (2) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz eingeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder betrieben werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und ihren Anschluß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

(Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Ist es, während eine genehmigte Anlage ausgeführt wird, notwendig, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so muß dieses der Samtgemeinde sofort angezeigt und von ihr die Genehmigung dafür (Nachtragsgenehmigung) eingeholt werden.
- (7) Bei größeren Erweiterungen und Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene unvorschriftsmäßige Anlagen gleichzeitig derart zu ändern sind, daß sie den Vorschriften entsprechen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absätze 3, 5 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des nach Menge und Beschaffenheit voraussichtlich anfallenden Abwassers.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschliessenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten und durch alle Leitungen unterhalb der Rückstauenebene (§ 12) und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Rückstauenebene bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen

- Schmutzwasserleitungen = rot
- Regenwasserleitungen = blau

für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Soweit einzelne Unterlagen nach Absatz 2 zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes nicht notwendig sind, kann die Samtgemeinde insoweit auf deren Vorlage im Entwässerungsantrag verzichten.

(4) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlußkanal

- (1) Die Samtgemeinde läßt die Anschlußkanäle bis an die Grundstücksgrenze und den Hausanschlußschacht errichten. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.
- (2) Wird ausnahmsweise ein gemeinsamer Hausanschlußkanal für mehrere Grundstücke oder eine Ausnahme von § 8 Absatz 1 Satz 3 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungspflichten und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.
- (3) Die Lage und lichte Weite sowie das Material des Hausanschlußkanals bestimmt die Samtgemeinde; dabei sind begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Die Samtgemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Hausanschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Hausanschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, geltend machen.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal/Hausanschlußschacht nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben sollte nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Der Grundstückseigentümer oder das bauausführende Unternehmen hat die Abnahme mindestens zwei Tage vorher bei der

<p>Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.</p>
--

Samtgemeinde zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Samtgemeinde unverzüglich diese Mängel anzuzeigen. Die Samtgemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers wieder in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Samtgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an einer öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Anschlußmöglichkeiten und der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Hausanschlußschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus einer öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für selbstverschuldete Rückstauschäden, die aus einer öffentlichen Abwasseranlage entstehen, sind Ersatzansprüche an die Samtgemeinde nicht gegeben.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschliessenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in eine öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

<p>Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.</p>
--

§ 12 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die betriebsbereite Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der Samtgemeinde abgenommen worden ist.
- (4) In den entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Samtgemeinde führt zur Überprüfung der Anschlüsse Kontrollen durch. Werden dabei Fehlanschlüsse festgestellt, so sind sie innerhalb einer gestellten Frist zu beheben. Sollten die Mängel nach Fristablauf nicht behoben sein, hat der Grundstückseigentümer die Kosten für jede weitere von ihm verursachte Nachkontrolle zu erstatten.
- (5) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,
 - die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden;
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Zu vermeiden ist die Einleitung von Abwasser,

- das bei Anfall größerer Mengen wärmer als 35° C ist,
 - das in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt,
 - das kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
 - dessen Inhaltsstoffe durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (insbesondere § 46 Absatz 3) entspricht.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

(7) Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35 °
- b) ph-Wert: 6,5 bis 10
- c) Absetzbare Stoffe: 1 ml/l nach 2-stündiger Absetzzeit im Spitzglas

2. Verseifbare Öle und Fette: 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe:

- a) direkt abscheidbar:
DIN 1 999
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
- b) Kohlenwasserstoff, gesamt
(gemäß DIN 38 409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel
halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet
als organisch gebundenes Halogen): 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,1 mg/l
- b) Blei (Pb) 2 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom 6wertig (Cr) 0,2 mg/l
- e) Chrom (Cr) 3 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
- g) Nickel (Ni) 3 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 5 mg/l
- k) Zinn (Sn) 5 mg/l
- l) Cobalt (Co) 5 mg/l
- m) Silber (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammonium und (NH₄)
Ammoniak (NH₃) 200 mg/l
- b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l
- e) Nitrit (NO₂) 20 mg/l
- f) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- g) Sulfid (S) 2 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) Wasserdampfvlüchtige Phenole
(als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat:

Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in einer öffentlichen Abwasseranlage auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Insbesondere haben Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Anweisung der Samtgemeinde Vorrichtungen zur Ausscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Das Abscheidegut darf dem Leitungsnetz, den offenen Wasserläufen oder dem Grundwasser nicht zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der sich durch verabsäumte oder satzungswidrige Entleerung der Abscheider ergibt. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen nur genehmigt, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (11) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 - 7 unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (12) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch andersartige Zusammensetzung der Abwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Samtgemeinde (§ 6 Absatz 1)

§ 13 Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 12 Abs. 7 Ziffer 5. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 12 Abs. 7 Ziffer 5 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (2) § 12 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (6) Die Samtgemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Jede Aufzeichnung ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Samtgemeinde zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat in jedem Fall die Reinigungs- und Wartungsarbeiten unter Angabe des Datums, der Art der ausgeführten Arbeiten und des Namens dessen, der die Arbeiten ausgeführt hat, schriftlich festzuhalten. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksabwasseranlagen (abflußlose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen die in § 12 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Entleerung von Kleinkläranlagen und Gruben

- (1) Grundstückskläranlagen und abflußlose Sammelgruben werden einmal im Kalenderjahr und bei Bedarf entschlammt bzw. geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde bzw. bei deren Beauftragten die Notwendigkeit einer Entschlammung bzw. einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (2) Das anfallende Abwasser bzw. der Fäkalschlamm wird einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt, soweit und solange dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (3) Die Entleerungstermine werden durch die Samtgemeinde bzw. durch deren Beauftragte bekanntgegeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung, so ist die Samtgemeinde sofort zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen bzw. Mängel am Hausanschlußkanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Beim Abbruch von an den Kanal angeschlossenen Gebäuden oder deren Zerstörung hat der Eigentümer die Samtgemeinde unverzüglich, im Falle des Abbruchs mindestens 14

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

Tage vorher, zu unterrichten, damit der Hausanschlußkanal verschlossen oder beseitigt werden kann oder andere Maßnahmen angeordnet werden können. Der Eigentümer hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen dreier Monate zu beseitigen bzw. so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder das Ableiten von Abwässern nicht mehr benutzt werden können. Das gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen, Grundstückskläreinrichtungen und ähnliches.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluß.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungs- oder Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerkes, Stromausfall),
 - c) Behinderung im Wasserlauf, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) oder zeitweiliger Stilllegung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 und 4 sein Grundstück nicht nach dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. entgegen §§ 12 oder 16 schädliche Abwässer der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführt;
 3. entgegen § 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigung anschließt;
 4. entgegen § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführt;
 5. entgegen § 7 die Entwässerungsgenehmigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. entgegen dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt und keine Nachtragsgenehmigung einholt (§ 6 Absatz 6);
 7. entgegen § 9 Absatz 3 die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (auch Teile hiervon) nicht oder erst nach Verfüllen bzw. Verkleiden anmeldet;
 8. entgegen § 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. entgegen § 10 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. entgegen § 10 Abs. 3 nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;
 11. entgegen § 14 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält oder die geforderten Nachweise nicht führt;
 12. entgegen § 17 Abs. 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 14. entgegen § 19 die notwendigen Anzeigen unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.

§ 25 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung (Anpassung) und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 26 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 27 Inkrafttreten

(Regelungen zum Inkrafttreten nicht wiedergegeben.)

In dieser Textfassung berücksichtigte Änderungssatzungen:

- 1. *Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem/Aller über die Beseitigung von Abwässern von Grundstücken und den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Rethem/Aller (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 30.10.1997*
- 1. *Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) vom 15.11.2001*

<p>Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2002 geltenden Regelungen.</p>
--